



Das Kinderschutzkonzept
für alle Kindertageseinrichtungen
in Trägerschaft
der Protestantischen
Gesamtkirchengemeinde Kaiserslautern

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....
1 Einleitung.....	1
1.1 Leitbild.....	3
2 Definition Kindeswohl.....	4
3 Rechtliche Grundlagen.....	5
3.1 UN-Kinderrechtskonvention	5
3.2 Das Kinder- und Jugendhilfegesetz	5
3.2.1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe (§ 1 SGB VIII)	5
3.2.2 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)	6
3.2.3 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung (§ 45 SGB VIII).....	7
3.2.4 Datenerhebung (§ 62 SGB VIII).....	8
3.2.5 Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (§ 72a SGB VIII)	8
3.2.6 Gesamtverantwortung, Grundausstattung (§ 79 SGB VIII).....	9
3.3 Kirchliches Gesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und weitere Voraussetzungen	9
4 Kindeswohlgefährdung	9
4.1 Formen von Kindeswohlgefährdung	10
4.2 Vorgehensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.....	11
4.2.1 Dokumentieren	11
4.2.2 Fachlicher Austausch	11
4.2.3 Hilfe zur Ersteinschätzung	11
4.2.4 Auf Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken (§ 8a SGB VIII).....	11
4.2.5 Vorgehensweise bei Hinweisen auf eine akute Kindeswohlgefährdung	12
4.3 Sexualisierte Gewalt.....	12
4.3.1 Sexuelle Übergriffe unter Kindern	12
4.3.2 Sexuelle Übergriffe durch Mitarbeitende in der Kita	13
4.3.3 Handlungsschritte	14
4.3.4 Aufgaben des Trägers.....	14
4.4 Inklusion / Schutz vor Diskriminierung.....	15
5 Präventive Maßnahmen	15
5.1 Beratung.....	15
5.2 Netzwerkarbeit	15
5.3 Beschwerdemanagement	16
5.4 Partizipation	17
5.5 Personen in der Einrichtung.....	17
5.5.1 angemeldete Besucher	18
5.5.2 unangemeldete Besucher.....	18
5.6 Notfallplan.....	18
6 Interventionsschutzkonzept	18
7 Trägerstrukturen und Einstellungsverfahren	22
7.1 Fachkräfteverordnung (Stand 07/2021).....	23
7.2 Fortbildungen gesetzlicher Rahmen	23
8 Quellenangabe.....	24
9 Anlagen	25

Vorwort

Der Missbrauch von Schutzbefohlenen wurde in der Vergangenheit allzu oft tabuisiert oder kleingeredet, obgleich die Opfer darunter ein Leben lang in schwerster Weise leiden. Da ich dieses Vorwort schreibe, hat gerade die Polizei-Ermittlungsgruppe „Berg“ im Missbrauchskomplex Bergisch Gladbach nach zwei Jahren ein trauriges Resümee gezogen: 65 Kinder und Jugendliche konnten gerettet werden, über 439 Tatverdächtige wurden ermittelt. Dabei konnte ein großer Teil des selbst für erfahrene Ermittler erschütternden Materials noch nicht ausgewertet werden. Dieses Beispiel und viele weitere in den letzten Jahren zeigen auf, wie wichtig ein umfassendes Kinderschutzkonzept ist, zumal wir befürchten müssen, dass viele Fälle aus Scham, Angst oder Unwissenheit gar nicht angezeigt werden.

Das Alte Testament und das Neue Testament machen deutlich, dass Kinder zu den Schutzbefohlenen gehören und Gott sich auf die Seite der Schwachen und Unterdrückten stellt. Als Christinnen und Christen sind wir aufgerufen, Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt zu schützen. Die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) praktiziert schon lange eine Null-Toleranz-Einstellung gegenüber jeder Art sexueller Übergriffe. Ihre Landessynode hat daher 2019 das „Gesetz zum Schutz vor sexueller Gewalt“ verabschiedet. In jeder Kirchengemeinde und in jeder Einrichtung braucht es eine Kultur des sensiblen Umgangs mit diesem Thema, um Missbrauch zu vermeiden oder – im schlimmsten Fall – zu beenden. Die 19 Kindertagesstätten der Prot. Gesamtkirchengemeinde Kaiserslautern legen hiermit ein Kinderschutzkonzept vor, das sicherstellen soll, dass alle Beteiligten, in deren Obhut sich Kinder befinden, diese große Verantwortung auch wahrnehmen können. Kirche und ihre Einrichtungen haben den Anspruch, ein Schutzraum für die ihnen anbefohlenen Kinder zu sein. Daher werden wir das vorliegende Kinderschutzkonzept immer wieder auf den Prüfstand stellen, um es stetig weiterzuentwickeln.

Januar 2022

Richard Hackländer, Vorstandsvorsitzender

1 Einleitung

Die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) und ihre Diakonie setzen sich gemeinsam mit der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), den anderen Gliedkirchen und der Diakonie Deutschland sowie den anderen gliedkirchlichen diakonischen Werken und ihren Einrichtungen für einen wirksamen Schutz vor sexualisierter Gewalt ein und wirken auf Aufklärung und Hilfe zur Unterstützung Betroffener hin. Die Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Bereich der Kirche, insbesondere Kinder, Jugendliche und hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen vor sexualisierter Gewalt zu schützen sowie ihre Würde zu wahren, gründen auf dem christlichen Menschenbild. Alle in der Kirche Mitwirkende sind zu einer Haltung der Achtsamkeit, der Aufmerksamkeit, des Respekts und der Wertschätzung sowie einer grenzachtenden Kommunikation durch die Wahrung persönlicher Grenzen gegenüber jedem Menschen verpflichtet (vgl. EKD 2019). Die Evangelische Landeskirche beschreitet seit zehn Jahren systematisch die „Null-Toleranz-Politik“ und setzt dies in konkreten Maßnahmen um. Im November 2019 wurde das „Gesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ beschlossen. Dieses Gesetz beinhaltet wichtige Definitionen, die für die gesamte Evangelische Kirche in Deutschland gelten. Das Gesetz benennt Maßnahmen, die als Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt festgeschrieben werden. In diesem Kontext sind arbeitsspezifische Schutzkonzepte implementiert, die zudem eine Einstellung und Weiterbeschäftigung von Personen, die wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung und anderer, vergleichbarer Delikte vorbestraft sind, verbietet sowie die verpflichtende Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses bei Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen. Auftretende Verdachtsfälle sind an die zuständige Stelle im Landeskirchenrat zu melden.

Die Protestantische Gesamtkirchengemeinde Kaiserslautern, Träger von 19 Kindertageseinrichtungen, möchte mit dem Kinderschutzkonzept dazu beitragen, die Rechte von Kindern und Jugendlichen durchzusetzen, wie sie in der UN-Konvention über die Rechte des Kindes niedergelegt sind. Diese sind geprägt von Gleichbehandlung, Recht auf Leben, Vorrang für das Kindeswohl und die Achtung der Meinung des Kindes. Übergeordnetes Ziel ist es, eine Kultur der Achtsamkeit, des Respekts und der Wertschätzung gegenüber Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen zu leben. Diese Kultur ist in dem Leitbild der Trägerschaft verankert und soll sexualisierte Gewalt möglichst verhindern und dort, wo sie doch geschieht, frühzeitig erkannt und gestoppt werden. Ein Schutzkonzept macht die Kindertageseinrichtung zu einem Kompetenz- und Schutzort und ist ein Qualitätsmerkmal, welches Handlungsspielräume der Menschen, die Grenzen nicht wahren, einschränkt und allen anderen Handlungssicherheit vermittelt, die im Umgang mit Kindern und Jugendlichen stehen. Es gibt allen Beteiligten Sicherheit im Fühlen und Handeln. Durch ein Schutzkonzept werden Fachkräfte in Bezug auf Prävention und Umgang mit sexualisierter Gewalt zu fähigen Ansprechpersonen. Das Schutzkonzept ist ein System aufeinander abgestimmter Maßnahmen in den Bereichen Prävention, Intervention und Aufarbeitung (vgl. Grasmann 2019). Es liegt im Interesse der Trägerschaft, dass im Rahmen des Schutzkonzeptes von einem Schutzprozess gesprochen wird, der immerwährend ist und stets weiterentwickelt werden muss. Der Träger muss bestimmte Regularien gewährleisten, die das Wohl der Kinder sicherstellt. Dazu gehören unter anderem die Voraussetzungen, die für eine Betriebserlaubnis einer Kindertageseinrichtung vorgegeben sind, sowie Verfahren zur strukturellen Absicherung von Beteiligung und Beschwerden von betreuten Kindern. Diese Regularien werden von den unterschiedlichsten Institutionen und Behörden regelmäßig evaluiert. Der Träger muss tatsächlich und rechtlich in der Lage sein eine Kindertageseinrichtung zu eröffnen und zu betreiben. Ebenso liegt es in der Verantwortung des Trägers, dass ein Kinderschutzkonzept in den Einrichtungen

implementiert wird. Das folgende Kinderschutzkonzept wurde gemeinsam mit den Einrichtungsleitungen sowie externen Fachkräften erarbeitet und in die Praxis transportiert. Das Schutzkonzept wird als ein Prozess verstanden, der sich stets weiterentwickelt. Die Selbstverständlichkeit von Fort- und Weiterbildung der Teams und der pädagogischen Fachkräfte, gepaart mit einer steten Reflexionskultur, wird von Trägerseite aktiv unterstützt. Vorbeugend wird der Träger in Überforderungssituationen bei Teams und Mitarbeitenden tätig und begleitet in solchen Situationen mit verschiedenen Maßnahmen (Bsp.: die Umsetzung eines Maßnahmenplanes bei Personalmangel). Arbeitsrechtliche Vorgaben schützen die betreuten Kinder und Jugendliche vor Übergriffen und sichern eine gute Betreuung. Der vertrauensvollen, offenen sowie professionellen Zusammenarbeit mit der öffentlichen Jugendhilfe liegt eine gemeinsame Vereinbarung vor, die allen Beteiligten als transparentes Regelwerk dient. Damit Anzeichen wahrgenommen werden bei Kindern, die sich nicht wohl und geborgen fühlen, um pädagogisch fragwürdige Methoden zu hinterfragen oder auch Überforderungssituationen von Einrichtungspersonal zu erkennen, bedarf es einer Präventions- und Einrichtungskultur, die dieses Wahrnehmen fördert und eine Erörterung der Themen insbesondere wahrgenommener Kindeswohlgefährdungen auch regelt. Die Einrichtungskultur sowie die pädagogische Praxis muss den pädagogischen Fachkräften und den Mitarbeitenden in den Kindertageseinrichtungen Sicherheit geben. Dies setzt das Einverständnis, über mögliche Kindeswohlgefährdungen in der Kindertageseinrichtung im Team und mit der Leitung zu reden sowie mit dem Einrichtungsträger dies zu kommunizieren und Vergewisserungsfragen stellen zu dürfen, voraus (vgl. Handlungsleitlinien für Kinderschutzkonzepte 2016). Die Basis des bestehenden Kinderschutzkonzeptes ist eine erfolgreiche Prävention in der Kinder- und Jugendarbeit. Der Terminus Prävention kommt aus dem lateinischen *Praevaleo* oder *Praevalere* und bedeutet „überaus kräftig oder stark sein an Körperkraft, Ansehen, Geltung, Macht“, es bedeutet aber auch „die Oberhand behalten (...)“. In der Mitte des 19. Jhd. findet sich der Begriff prävenieren im Sinne von Vorgeifen, Vorbeugen, aufmerksam machen (vgl. Kappeler 1999). Die Prävention sexueller Gewalt meint alle Maßnahmen, die dazu beitragen, dass sexuelle Gewalt verhindert wird. Die Grundlage dafür ist eine wertschätzende, aufmerksame und respektvolle Erziehungshaltung dem einzelnen Kind oder Jugendlichen gegenüber (vgl. Becker et al. 2013). Es kann sich allein kein Kind vor sexualisierter Gewalt schützen. Aufgrund dessen richtet sich die Präventionsarbeit in der Prot. Gesamtkirchengemeinde an die beruflich Mitarbeitenden sowie an die ehrenamtlich Mitarbeitenden. Es ist unsere Aufgabe, dass die uns anvertrauten Kinder sicher und vor Gefahren geschützt in den Kindertageseinrichtungen betreut werden. Das Schaffen von klaren Richtlinien und Rahmenbedingungen für die pädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen schützt sie vor sexuellen Übergriffen und sexualisierter Gewalt. Wir sehen eine erfolgreiche Präventionsarbeit auf struktureller Ebene als auch auf pädagogischer Ebene als bedeutsam an und schaffen dementsprechende Möglichkeiten von präventiven Strukturen in der Protestantischen Gesamtkirchengemeinde selbst sowie in der konkreten pädagogischen Arbeit in den protestantischen Kindertageseinrichtungen. Die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen an allen Entscheidungen, die sie betreffen, ist nicht nur ihr Recht, sondern stärkt auch ihre Position und verringert das Machtgefälle gegenüber Erwachsenen (vgl. UN-Kinderrechtskonvention Art. 12). Dazu gehören auch Möglichkeiten der Beschwerde sowie Mitbestimmung. Partizipative Angebote und Strukturen im pädagogischen Alltag stellen einen eigenständigen und zentralen Bestandteil des Schutzkonzeptes dar und werden in den Protestantischen Kindertageseinrichtungen in unterschiedlicher Weise umgesetzt.

1.1 Leitbild

Die Protestantische Gesamtkirchengemeinde Kaiserslautern hat sich auf ein gemeinsames Leitbild verständigt, das die Grundhaltungen ihrer Mitarbeitenden mit christlichen Werten verknüpft und somit eine verbindliche Basis für den zwischenmenschlichen Umgang darstellt. Die Leitsätze lauten wie folgt:

- **Jeder Mensch ist einzigartig!**
Bei uns ist jedes Kind mit seiner Familie willkommen! In unserer Arbeit leiten uns christliche Werte. Wir nehmen jeden Menschen so an, wie Jesus ihn angenommen hat.
- **Jedes Kind ist wertvoll!**
Jedes Kind darf sich bei uns als Kind erleben und seine Persönlichkeit entfalten. Jedes Kind kann bei uns Geborgenheit erfahren, um Vertrauen in sich und die Gemeinschaft zu entwickeln.
- **Wir entdecken Hand in Hand die Welt!**
Jedes Kind hat den Raum und die Zeit, mit Staunen Gottes Schöpfung zu entdecken. Gemeinsam lernen wir miteinander und voneinander. Wir leben und erleben Gemeinschaft als Bereicherung und Herausforderung.
- **Aufeinander zugehen, voneinander lernen, miteinander gestalten!**
In unseren Teams arbeiten pädagogische Fachkräfte mit hoher Kompetenz und vielfältigen Stärken. Mit unserer Teamkultur wollen wir beispielhaft für Kinder und Eltern sein. Durch Fort- und Weiterbildungen sichern wir die hohe Qualität unserer Arbeit.
- **Gemeinsam mit den Eltern geht es besser!**
Die Kooperation mit den Eltern bedeutet uns sehr viel. Gemeinsam mit den Eltern sehen wir uns in Erziehungspartnerschaft - einer vertrauensvollen, respektvollen Zusammenarbeit zum Wohle des Kindes.
- **Gemeinsam Glauben leben!**
Wir verstehen uns als wichtigen Teil unserer protestantischen Kirchengemeinden und bringen uns aktiv ins Gemeindeleben ein. Die Kita ist ein kirchlicher Ort im Stadtteil, wo christlicher Glaube in vielfältiger Weise erlebbar wird.
- **Glaube macht stark!**
Wir leben mit den Kindern Feste und Feiern im Kirchenjahr und pflegen alltägliche christliche Rituale wie das Tischgebet. Kinder lernen bei uns ausgewählte biblische Geschichten kennen. Sie dürfen eigene Fragen über Gott und die Welt stellen und mit uns gemeinsam nach Antworten suchen. Wir geben den Kindern Raum und Zeit, ein eigenes Gottesbild zu entwickeln.
- **Gottes Welt ist bunt!**
In unseren Kitas begegnen sich Menschen unterschiedlicher sozialer, kultureller und religiöser Herkunft. Wir begreifen Verschiedenheit als Bereicherung im selbstverständlichen täglichen Miteinander. Wir achten auf respektvollen Umgang miteinander.
- **Alle unter einem Dach!**
Die protestantischen Kindertagesstätten Kaiserslautern sind über ihre Kirchengemeinden zur Protestantischen Gesamtkirchengemeinde in einem Trägerverbund zusammengeschlossen. Wir erleben den lebendigen und Vertrauensvollen Austausch mit dem Träger und untereinander als Gewinn.

2 Definition Kindeswohl

Der Terminus Kindeswohl ist rechtlich nicht definiert und bildet aber zugleich den zentralen Begriff für die Bestimmung der Interessen eines Kindes. Juristisch gesehen handelt es sich hierbei um einen sogenannten unbestimmten Rechtsbegriff, der sich der allgemeinen Definition entzieht und daher der Interpretation im Einzelfall bedarf. Um eine Auslegung in dem Einzelfall vorzunehmen, sind Juristen und Juristinnen auf außerjuristische Erkenntnisse, insbesondere durch die Humanwissenschaften wie zum Beispiel Medizin, Psychologie und der Pädagogik, angewiesen. Laut Maywald ist das Wohl des Kindes das, was einem Kind guttut und was es selbst will – denn der Kindeswille ist integrierter Bestandteil des Kindeswohls, auch wenn sich das Kindeswohl nicht im Kindeswillen erschöpft. Der Kindeswohl-Begriff ist der Schlüsselbegriff im Spannungsfeld von Kinderrechten, Elternrechten und dem staatlichen Wächteramt. Folgende Elemente sind Bestandteile der Definition: 1) die Orientierung an den Grundrechten aller Kinder als normative Bezugspunkte für das, was jedem Kind zusteht, 2) die Orientierung an den Grundbedürfnissen von Kindern als Beschreibung dessen, was für eine normale Entwicklung im Sinne anerkannter Standards unabdingbar ist, 3) Gebot der Abwägung als Ausdruck der Erkenntnis, dass Kinder betreffende Entscheidungen prinzipiell mit Risiken behaftet sind und 4) die Prozessorientierung als Hinweis auf die Tatsache, dass Kinder betreffende Entscheidungen aufgrund ihrer starken Kontextabhängigkeit einer laufenden Überprüfung und gegebenenfalls Revision bedürfen.

Dr. Jörg Maywald definiert Kindeswohl wie folgt:

„Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.“

Der Begriff Kindeswohl ist Bestandteil des juristischen Vokabulars und bildet aus rechtlicher Perspektive die zentrale Norm und den wichtigsten Bezugspunkt des internationalen und des deutschen Kinderschafts- und Familienrechts (vgl. Maywald 2016).

Es gibt eine Reihe von gesetzlichen Regelungen, die den Schutz von Kindern und Jugendlichen aus unterschiedlichsten Blickrichtungen zum Ziel haben. Der § 1666 BGB schreibt die zivilgerichtlichen Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohles vor. Die wichtigste öffentlich-rechtliche Norm des Jugendschutzes, neben dem Bundeskinderschutzgesetz, ist das Jugendschutzgesetz (JuSchG). Darüber hinaus ist aber auch der Schutz der Kinder und Jugendlichen bei der Arbeit mit der Kinderarbeitsschutzverordnung und dem Jugendarbeitsschutzgesetz festgeschrieben. Zahlreiche Bestimmungen sind im StGB zu finden und schließlich regelt der § 8a SGB VIII des Schutzauftrag der Jugendhilfe. Die wichtigsten getroffenen Regelungen für Kindertageseinrichtungen sind in den §§8a, 8b, 72a und 79a SGB VIII zu finden (vgl. von Langen 2018). Ebenso finden sich in den UN- Kinderrechtskonventionen sowie im Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege sowie in den Bildungs- und Erziehungsempfehlungen von Rheinland-Pfalz Regularien, die das Wohl des Kindes und den damit einhergehenden Kinderschutz definieren und festlegen.

3 Rechtliche Grundlagen

3.1 UN-Kinderrechtskonvention

Seit dem 05. April 1992 hat sich Deutschland dazu verpflichtet die Rechte des Kindes gemäß der UN-Kinderrechtskonvention zu wahren. Damit einher geht auch die volle Anerkennung des Kindes als Träger von Grundrechten.

Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes hat vier so genannte Allgemeine Prinzipien (general principles) definiert, welche den Artikeln der Kinderrechtskonvention zugrunde liegen: Achtung der Kinderrechte und Diskriminierungsverbot (Art. 2), Wohl des Kindes (Art. 3), Recht auf Leben (Art. 6) sowie das Recht auf Beteiligung (Art. 12).

- *„Nichtdiskriminierung bedeutet, dass jedes Kind, unabhängig von seiner Sprache, Religion oder Hautfarbe, egal ob mit Behinderung oder ohne und auch unabhängig von seinem Aufenthaltsstatus, genau dieselben Rechte besitzt. Einem ausländischen Kind bspw. steht laut Kinderrechtskonvention eine ärztliche Versorgung in gleicher Qualität zu wie einem Kind mit deutscher Staatsbürgerschaft.*
- *Der Vorrang des Kindeswohls meint, dass bei jeder Entscheidung, die Kinder betrifft – so bspw. beim Bau einer neuen Straße oder bei Entscheidungen eines Familiengerichtes –, das Wohl des Kindes als ein vorrangiger Gesichtspunkt berücksichtigt werden muss.*
- *Aus dem Recht auf Leben und Entwicklung folgt bspw., dass alle Kinder in Deutschland die gleichen Chancen auf ein gelingendes Leben besitzen und somit ein Recht darauf, dass mögliche herkunftsbedingte Bildungsnachteile in Kitas, Schulen oder durch gesonderte Förderung ausgeglichen werden.*
- *Aus dem Recht auf Beteiligung schließlich ergibt sich, dass die Meinung der Kinder und Jugendlichen bei sämtlichen ihre Angelegenheiten betreffenden Entscheidungen berücksichtigt werden muss – dabei kann es z.B. um den Bau eines Spielplatzes oder die Erweiterung des Jugendzentrums gehen.“* (vgl. Deutsches Kinderhilfswerk e.V. 2021).

3.2 Das Kinder- und Jugendhilfegesetz

Die folgende Auflistung der gesetzlichen Grundlagen des Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe stammt aus der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 und dient dem Lesenden zur Information und zeigt die gesetzliche Grundlage für das Verfahren § 8a auf.

3.2.1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe (§ 1 SGB VIII)

„(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

- 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,*
- 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,*
- 3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,*

4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.“ (vgl. Sozialgesetzbuch 2021)

3.2.2 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)

„(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei

Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

- (1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.
- (2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien
 1. Zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
 2. Zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.“ (vgl. Sozialgesetzbuch 2021).

3.2.3 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung (§ 45 SGB VIII)

„(1) Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. der Träger die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
2. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind und durch den Träger gewährleistet werden,
3. die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
4. Zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden. (vgl. Sozialgesetzbuch 2021)

3.2.4 Datenerhebung (§ 62 SGB VIII)

„(1) Sozialdaten dürfen nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

(2) Sozialdaten sind bei der betroffenen Person zu erheben. Sie ist über die Rechtsgrundlage der Erhebung sowie die Zweckbestimmungen der Verarbeitung aufzuklären, soweit diese nicht offenkundig sind.

(3) Ohne Mitwirkung der Betroffenen dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, wenn

- 1. eine gesetzliche Bestimmung dies vorschreibt oder erlaubt oder*
- 2. ihre Erhebung beim Betroffenen nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach einer Erhebung bei anderen erfordert, die Kenntnis der Daten, aber erforderlich ist für*
 - a) die Feststellung der Voraussetzungen oder für die Erfüllung einer Leistung nach diesem Buch oder*
 - b) die Feststellung der Voraussetzungen für die Erstattung einer Leistung nach § 50 des Zehnten Buches oder*
 - c) die Wahrnehmung einer Aufgabe nach den §§ 42 bis 48a und nach § 52 oder*
 - d) die Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 38a oder*
- 3. die Erhebung bei der betroffenen Person einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden oder*
- 4. die Erhebung bei der betroffenen Person den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde.*
(...)“ (vgl. Sozialgesetzbuch 2021)

3.2.5 Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (§ 72a SGB VIII)

„(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach (...) des Strafgesetzbuches verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) (...) keine neben- oder ehrenamtlich tätige Personen, die wegen einer Straftat (...) rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. (...)“ (vgl. Sozialgesetzbuch 2021)

3.2.6 Gesamtverantwortung, Grundausrüstung (§ 79 SGB VIII)

„(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, dass zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch

1. die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen; (...).

2. eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung nach Maßgabe von § 79a erfolgt. (...).

3. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter und der Landesjugendämter zu sorgen; hierzu gehört auch eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Fachkräften.“ (vgl. Sozialgesetzbuch 2021)

3.3 Kirchliches Gesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und weitere Voraussetzungen

Die Evangelische Kirche der Pfalz hat 2019 bei der Novembertagung der Landessynode ein „Gesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ verabschiedet. Dieses gilt ebenso als Grundlage für die Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe und ist in der Anlage einzusehen.

Des Weiteren werden die Bildungs- und Erziehungsempfehlungen von Rheinland-Pfalz sowie die „Reckahner Reflexionen“ der grundlegenden Orientierung und werden in den Kindertageseinrichtungen konsequent umgesetzt.

4 Kindeswohlgefährdung

Das Bürgerliche Gesetzbuch definiert eine Gefährdung des Kindeswohls folgendermaßen und regelt die erforderlichen Maßnahmen beim Auftreten einer Gefährdung.

„Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.“ (vgl. BGB 2021)¹

¹ §1666 Absatz 1 Satz 1 BGB

4.1 Formen von Kindeswohlgefährdung



Nach: Leeb et al. (2008): Child Maltreatment Surveillance. Uniform Definitions for Public Health and Recommended Data Elements. Atlanta. Übersetzt von: Dieter Fischer 2009

Erweitert und kombiniert durch die Definitionen nach: Schone et al. 1997 und Kindler 2006 sowie Deegener und Körner (2015).

Abb. 1 (Bildquelle: <https://kinderschutz.ktn.gv.at/materialien>) (besucht am 14.10.2021)

4.2 Vorgehensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Die Beurteilung, ob ein konkreter Verdachtsfall eine Kindeswohlgefährdung darstellt, ist von vielen Einflussfaktoren abhängig und bedarf eines systematischen Vorgehens. Im Folgenden soll der Verlaufsprozess näher beschrieben werden.

4.2.1 Dokumentieren

Für die Annahme einer Form von Kindeswohlgefährdung (siehe Abb. 1), bedarf es eines begründeten Verdachts, der auf der Grundlage von verdächtigen Indikatoren entsteht. Alle Indikatoren, die Grund zur Annahme einer Kindeswohlgefährdung geben, müssen dokumentiert sein. Aus der Gesamtheit an Dokumentationen muss zu gegebener Zeit abgeleitet werden, ob eine Meldung an das Jugendamt erfolgt oder nicht. Zu der Dokumentation eines Vorfalls gehören die genaue Angabe des Datums und der Uhrzeit, die beteiligten Personen sowie eine detaillierte Beschreibung der Situation an sich. Gespräche müssen detailliert aufgeschrieben werden. Bei dem Gespräch mit dem Kind muss darauf geachtet werden, keine Fragen zu stellen, die das Kind mit Ja oder Nein beantworten muss (Suggestivfragen). Besser geeignet ist die Verwendung von sogenannten W-Fragen (Wer, Wo, Was, ...). Jegliche Mitschriften stellen sensible Daten dar, sind gegen Einblicke Unbefugter zu schützen und sicher zu verwahren (Datenschutz).



Kindertagesstätten sind nicht dazu berechtigt Spuren am Körper zu fotografieren. Dies dürfen nur die Polizei und das Jugendamt.

4.2.2 Fachlicher Austausch

Liegen dokumentierte Hinweise auf einen Verdacht zur Kindeswohlgefährdung vor, ist die Leitung davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Je nach Gefährdungslage sollte das gesamte Team zeitnah zu einer Fallbesprechung einberufen werden, um einerseits weitere Informationen zu sammeln und andererseits die weiteren Schritte abzuwägen.

4.2.3 Hilfe zur Ersteinschätzung

Die Beurteilung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, ist nicht Aufgabe des pädagogischen Fachpersonals in der Kindertagesstätte, sondern des Jugendamtes. Sollte nicht sicher sein, ob die dokumentierten Hinweise bereits eine Kindeswohlgefährdung darstellen, kann eine „**insoweit erfahrene Fachkraft**“² hinzugezogen werden. Hierbei handelt es sich um eine Person, die im Umgang mit der Beurteilung einer Kindeswohlgefährdung besonders geschult ist. In einer anonymisierten Fallberatung werden die Hinweise vorgetragen und systematisch eingeschätzt. Das Recht auf Inanspruchnahme dieser Beratung ist durch § 8b Abs.1 SGB VIII geregelt.

Eine weitere Möglichkeit, die sich vor der Einbeziehung einer insofern erfahrenen Fachkraft empfiehlt, sind sogenannte „Einschätzungsbögen“. Ein verbreiteter und bewährter Einschätzungsbogen ist die sogenannte „KiWo-Einschätzskala“³ des KVJS Baden Württemberg.

4.2.4 Auf Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken (§ 8a SGB VIII)

Sollte nach dem hier beschriebenen Verlauf der Entschluss gefasst werden, dass interveniert werden muss, müssen die Erziehungsberechtigten in den Prozess mit einbezogen werden. Ziel des Gesprächs

² Siehe Anlage 2

³ Siehe Anlage 3

ist es eine Gefährdungslage des Kindes abzuwenden. Hierfür sind gemeinsam mit den Eltern Lösungsansätze zu erarbeiten. Folgende Fragen können hierfür zielführend sein:

- 1 Kann die Gefährdungslage familienintern entschärft werden?
- 2 Was kann die Einrichtung tun, um die Gefährdungslage zu entschärfen?
- 3 Können externe Hilfen/ Beratungsstellen/ Hilfen zur Erziehung genutzt werden, um das Problem zu entschärfen?

Sollte im Verlauf des Gesprächs der Eindruck wachsen, dass die Eltern die Gefährdungslage nicht auflösen können oder wollen, ist das Jugendamt entsprechend einzuschalten.

4.2.5 Vorgehensweise bei Hinweisen auf eine akute Kindeswohlgefährdung

Akut ist eine Kindeswohlgefährdung dann, wenn das Kindeswohl bereits tatsächlich Schaden genommen hat, der Schaden mit hoher Sicherheit zu erwarten ist oder diese Situation durch die Sorgeberechtigten nicht abgewendet wird oder werden kann.⁴ In diesem Fall ist die Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Je nach Lage und Zeit kann eine insofern erfahrene Fachkraft hinzugezogen werden (vgl. Destatis 2021).

- Sollte die Gefährdungslage durch die Eltern entstanden sein, muss überlegt werden, ob es möglich ist ein Elternteil zu involvieren, sofern dem Kind dadurch kein weiterer Schaden entsteht.
- Sollte die Gefährdungslage durch dritte Personen entstanden sein, sind die Eltern in jedem Fall über den Verdacht zu informieren.

In jedem Fall ist eine schnelle räumliche Trennung zwischen der Täterin/ dem Täter/ den Tätern/ den Täterinnen und dem Opfer zu erwirken. Eine Meldung an das Jugendamt muss unverzüglich erfolgen.

4.3 Sexualisierte Gewalt

Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.⁵ Hierbei wird zwischen sexuellen Übergriffen unter Kindern und durch sexuelle Übergriffe an Kindern durch das Personal unterschieden. Die Landessynode der evangelischen Kirche hat am 23.09.2021 ein „Gesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ erlassen. Dieses Gesetz ist für alle evangelischen Einrichtungen verbindlich und steht mit den Inhalten dieses Schutzkonzeptes in Einklang. Das Gesetz ist der Anlage beigefügt (Anlage 1).

4.3.1 Sexuelle Übergriffe unter Kindern

„Ein sexueller Übergriff unter Kindern liegt dann vor, wenn sexuelle Handlungen durch das übergriffige Kind erzwungen werden bzw. das betroffene Kind sie unfreiwillig duldet oder sich unfreiwillig daran beteiligt. Häufig wird dabei ein Machtgefälle zwischen den beteiligten übergriffigen und den betroffenen Kindern ausgenutzt, indem z.B. durch Versprechungen, Anerkennung, Drohung oder

⁴ Vgl. <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/FAQ/was-ist-eine-latente-kinderwohlgefahrdung.html>, Zugriff am 11.11.2021

⁵ <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/was-ist-sexueller-missbrauch/definition-von-sexuellem-Missbrauch>, Zugriff am 11.11.2021

körperliche Gewalt Druck ausgeübt wird (vgl. ifp 2015). Zentrale Merkmale bei sexuellen Übergriffen unter Kindern sind Machtausübungen untereinander, zum Beispiel die Drohung mit dem Verlust der Freundschaft. Machtverhältnisse können verschiedene Ursachen haben: Alter, Geschlecht, körperliche Kraft, aber auch Beliebtheit, Abhängigkeit oder Intelligenz sowie Migrationshintergrund.

Wie sehen sexuelle Übergriffe unter Kindern aus?

Sexuelle Übergriffe beginnen bei einer sexualisierten Sprache, zum Beispiel durch Beleidigungen oder verbale sexuelle Attacken, aber auch unerwünschtes Zeigen von eigenen Geschlechtsteilen sind Bestand solcher Übergriffe. Erzwungenes Zeigen-lassen der Geschlechtsteile anderer Kinder, gezieltes Greifen an Geschlechtsteile anderer Kinder und auch orale, anale, vaginale Penetration durch andere Kinder mit Geschlechtsteilen oder Gegenständen zählen zu sexuellen Übergriffe.

Bei der Ausübung von Erwachsenensexualität, also dann, wenn Kinder vaginalen, analen oder oralen Geschlechtsverkehr ausüben, handelt es sich immer um einen sexuellen Übergriff!

Doktorspiele:

Bei „Doktorspielen“ handelt es sich um gegenseitiges Anschauen und Berühren. Kein Kind muss sich bei diesem Spiel unterordnen, „Doktorspiele“ finden meist bei gleichaltrigen Kindern statt. Allerdings gelten bei „Doktorspielen“ klare Regeln:

- Die Kinder entscheiden selbst, ob und mit wem sie Doktor spielen möchten,
- Kinder berühren und untersuchen sich nur so viel, wie es von ihnen selbst und den Mitspielern akzeptiert wird,
- es wird keinem Kind weh getan und
- ältere Kinder, Jugendliche und Erwachsene haben bei Doktorspielen nichts zu suchen.

„Doktorspiele“ sind nicht altersentsprechend, wenn:

- ältere Kinder oder Erwachsene daran beteiligt sind,
- sich das Interesse über einen längeren Zeitraum und immer wieder ausschließlich auf sexuelle Handlungen fokussiert und der Sexualität von Erwachsenen entspricht und
- einzelne Kinder unter Druck gesetzt werden, bedroht oder verletzt werden.

4.3.2 Sexuelle Übergriffe durch Mitarbeitende in der Kita

Kindertagesstätten sind Einrichtungen, in welchen Kinder gefördert und bei ihrer individuellen Entwicklung unterstützt werden sollen. Täter/Innen suchen sich häufig diese Orte, an welchen sie leicht mit Kindern Kontakt aufnehmen können. Deshalb gilt es besonders in unseren Einrichtungen achtsam und aufmerksam zu sein, um einen möglichen Missbrauch zu vereiteln.⁶ Jegliche sexuellen Handlungen von Erwachsenen an Kindern sind strafbar. Hierzu zählen nicht nur körperliche Übergriffe, sondern auch das Zeigen pornografischer Inhalte und das Reden in einer sexualisierten Sprache (vgl. StGB, § 176, 2021). Das Strafrecht spricht von einer ungestörten sexuellen Entwicklung des Kindes, wer sich diesem widersetzt, ist strafmündig. Außerdem spricht man von schwerem sexuellen Missbrauch, wenn die Tat mit dem Eindringen in den Körper verbunden ist, wenn es sich um eine gemeinschaftliche

⁶ (Modifiziert aus C. Kerger-Ladleif, M. Waltje (2014): Rahmenschutzkonzept der Träger der Kinder- und Jugendhilfe des DRK Hamburg. Hamburg: DRK Landesverband Hamburg).

Tat handelt oder wenn durch die Tat die Gefahr einer schweren Schädigung von Gesundheit und/oder Entwicklung des Kindes verbunden ist (§176a StGB). Unter die Misshandlung von Schutzbefohlenen fällt zum einen das „Quälen“ (die Verursachung länger andauernder oder sich wiederholender Schmerzen oder Leiden), zum anderen „das rohe Misshandeln“. Des Weiteren gilt es als Straftatbestand, wenn den Kindern durch böswillige Vernachlässigung Gesundheitsschädigungen zugeführt werden. Dieser Tatbestand ist gegeben, wenn der/die Täter/in das Kind in Lebensgefahr oder in Gefahr einer schweren Schädigung der Gesundheit oder der seelischen Gesundheit bringt (vgl. StGB, §225, 2021).

4.3.3 Handlungsschritte

Liegen begründete Hinweise auf sexuellen Missbrauch vor, gelten die beschriebenen Schritte einer akuten Kindeswohlgefährdung. Wichtig ist in diesem Fall eine verlässliche und sofortige Täter-Opfer-Trennung und schnelles Handeln. Das Jugendamt ist in jedem Fall zu benachrichtigen. Sollte sich das Kind einer pädagogischen Fachkraft anvertrauen, sind folgende Schritte zu beachten:

- Ruhig und überlegt reagieren, damit das Kind die innere Erlaubnis hat zu berichten.
- Keine heftigen Reaktionen
- Zeit nehmen und aufmerksam zuhören
- Dem Kind Zeit lassen
- Kind überlassen, was es erzählen möchte
- Ruhiger Tonfall und offene Fragen über den Ablauf (z.B. „was ist dann passiert?“ „Was hat XY danach gemacht?“)
- Keine Details vorgeben! („Wo hat XY dich dann angefasst?“)
- Kind vermitteln, dass ihm geglaubt wird
- Aussagen nicht in Frage stellen, auch wenn diese unlogisch wirken
- Dem Kind immer wieder die Erlaubnis geben, über das Erlebte in einem geschützten Rahmen sprechen zu dürfen
- Viele Kinder haben Schuldgefühle bzgl. des Missbrauchs -> Gefühle ernst nehmen, aber deutlich machen, dass allein der Täter die Verantwortung für das Geschehene trägt
- Vorschnelle Spekulationen und Bewertungen vermeiden
- Das Kind ganzheitlich und nicht nur als Opfer wahrnehmen⁷

4.3.4 Aufgaben des Trägers

Die Protestantische Gesamtkirchengemeinde Kaiserslautern ist als Trägerin von derzeit 19 Kindertageseinrichtungen verantwortlich, dass in den Einrichtungen das Wohl der Kinder gewährleistet ist. Der Träger muss dafür Sorge tragen, dass die Voraussetzungen, die in der Betriebserlaubnis festgeschrieben sind, auch tatsächlich umgesetzt werden. Dazu gehört ebenfalls, dass strukturell die Gewährleistung von Beteiligung und Beschwerdeverfahren von betreuten Kindern eingeführt und in der Praxis umgesetzt werden. Durch die Implementierung dieses Kinderschutzkonzeptes schafft der Träger einen bedeutsamen Baustein der Präventionsarbeit. Den Überforderungssituationen in Teams und/oder einzelnen Mitarbeitenden gegenüber muss er vorbeugend tätig werden, indem er das Personal mit gezielten Maßnahmen unterstützt. Durch arbeitsrechtliche Maßnahmen hat der Träger sicherzustellen, dass die Kinder vor Übergriffen geschützt

⁷ https://www.borken.de/fileadmin/daten/mandanten/kreisstadt/PDF-Dokumente/FB_51/Leitfaden_fuer__8b_Kindeswohlgefaehrdung.pdf, Zugriff am 11.11.2021

und betreut werden. Ebenfalls ist er gegenüber den Aufsichtsbehörden verantwortlich und muss rechtlich und tatsächlich in der Lage sein, die notwendigen Voraussetzungen für die gelingende Betreuung der Kinder zu schaffen. Eine Vereinbarung (§ 8a Abs. 4 SGB VIII) für das Verfahren § 8a zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe liegt vor, ist aktuell in Überarbeitung und wird nach Fertigstellung als Anlage dem Kinderschutzkonzept beigelegt. Weitere Ausführungen finden sich im Kapitel „Trägerstrukturen und Einstellungsverfahren“ wieder.

4.4 Inklusion / Schutz vor Diskriminierung

Der Paragraph 1 Absatz 2 des KiTa-Zukunftsgesetzes von Rheinland-Pfalz gibt eine gleichberechtigte Förderung in der Kindertagesbetreuung vor, ungeachtet des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Nationalität, weltanschaulichen oder religiösen Zugehörigkeit, einer Behinderung, der sozialen und ökonomischen Situation der Familie und der individuellen Fähigkeiten.⁸ Für Kindertagesstätten bedeutet dies, dass sie ihre Strukturen stets so anpassen müssen, dass die strukturelle Teilhabe am Kindergartenalltag für alle Kinder und Eltern gleichermaßen gewährleistet ist. Grenzen erfährt dieser Grundsatz dann, wenn der weitere Besuch der Kindertagesstätte eine Selbst- oder Fremdgefährdung darstellt oder die benötigten Veränderungen vor Ort wirtschaftlich, baulich oder strukturell nicht umgesetzt werden können und die benötigte Leistung nicht durch externe Hilfe bereitgestellt werden kann.

5 Präventive Maßnahmen

5.1 Beratung

Im Kontext der Beratung können wir von verschiedenen Ebenen sprechen. Zum einen in der pädagogischen Arbeit in den Kindertageseinrichtungen auf der Ebene der Erziehungs- und Bildungspartnerschaft sowie in der Trägerschaft selbst. Die Beratung auf der Ebene der Sorgeberechtigten findet in unterschiedlichem Umfang und Gestaltung, je nach Schwerpunkt und Konzeption, in den protestantischen Kindertageseinrichtungen statt. Der allgemeine Konsens in dem Bereich der Beratung ist grundsätzlich gegeben. Die Protestantische Gesamtkirchengemeinde Kaiserslautern kommt Ihrem gesetzlichen Auftrag der Beratung und Unterstützung, der Mitarbeitenden, auf vielfältige Weise nach und schafft unterschiedliche Anlässe. Der Träger steht für persönliche Gespräche als Ansprechpartner bereit, bietet die Möglichkeit der Supervision und der regelmäßigen Fortbildung sowie das Zusammenkommen verschiedener Gremien. Dieses Angebot für die pädagogischen Fachkräfte und andere Mitarbeitenden wird regelmäßig und individuell in Anspruch genommen. Die Beratung schafft somit ein Präventions- und Unterstützungsangebot für jegliche Anliegen. Die Beratung geht ebenso einher mit einer gelebten Netzwerkarbeit, auf die im folgenden Kapitel eingegangen wird.

5.2 Netzwerkarbeit

Das Angebot der Beratung sowie Unterstützung im Rahmen der Erziehungs- und Bildungspartnerschaft findet meist durch niedrigschwellige Angebote und in unterschiedlicher Weise statt. In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind mehrere Akteure tätig. Diese Netzwerkarbeit findet auf kommunaler und regionaler Ebene im Rahmen des Kinderschutzes und in der Prävention statt. In Arbeitskreisen sowie der Implementierung von „Runden Tischen“ begegnen sich Fachkräfte aus den unterschiedlichsten Bereichen und tauschen sich mit ihren Erfahrungen aus, um gemeinsame

⁸ Vgl. §1 Abs2 KiTa-Zukunftsgesetz

Lösungswege zu finden. Mit den verschiedenen Akteuren sind Trägervertreter*in, Pädagoginnen und Pädagogen, Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen, Beraterinnen und Berater und ehrenamtliche Tätige gemeint, die nicht nur die Verpflichtung zur Qualitätsentwicklung aus § 79 des Bundeskinderschutzgesetzes für die öffentlichen Träger erfüllen, sondern auch ihre präventive Arbeit gegenseitig stärken. Konkrete Anlaufstellen und Institutionen der Netzwerkarbeit sind in der Protestantischen Trägerschaft die Diakonie Pfalz, das Referat Jugend und Sport, der Evangelische Gemeindedienst, der Kinderschutzbund und viele mehr zu nennen. Eine detaillierte Auflistung findet sich im sogenannten „Familienkompass“ (siehe Gemeindepädagogischer Dienst Kaiserslautern) sowie in den Kindertageseinrichtungen selbst.

5.3 Beschwerdemanagement

In Kindertageseinrichtungen und anderen Einrichtungen, wo viele Menschen Kontakt haben und Leistungen erbringen, kommt es immer wieder mal vor, dass Menschen unzufrieden mit einer Leistung sind oder ihre Erwartungen nicht erfüllt werden. Für diese Situationen sind in den Kindertageseinrichtungen eigene Beschwerdeverfahren mit einem geregelten Ablauf implementiert. Wir sehen uns als lernende Organisationen und nehmen Beschwerden als Chance für Veränderungsprozesse zur Verbesserung der Qualität der (pädagogischen) Arbeit an. Bei Beschwerden über sexualisierte Gewalt sind die Vertrauenspersonen des Kirchenbezirkes unmittelbar Ansprechpartner und das Vorgehen richtet sich nach dem Interventionsplan des Kirchenbezirkes.

Allgemeine Beschwerden in der Trägerschaft werden wie folgt bearbeitet:

Die Leitung einer Einrichtung des Kirchenbezirkes oder deren Stellvertretung nehmen mögliche Beschwerden schriftlich, telefonisch oder in einem persönlichen Gespräch entgegen. Es findet in diesem Rahmen keine persönliche oder inhaltliche Stellungnahme statt, sondern eine Erläuterung des Verfahrens. Die ausgesprochenen Beschwerden gegenüber Mitarbeitenden, werden unverzüglich an die Leitung weitergegeben.

Die Dokumentation bei telefonischer oder persönlicher Beschwerde findet gebündelt gegenüber dem Beschwerdeführer bzw. der Beschwerdeführerin mit dem genauen Wortlaut statt. Die Leitung erklärt dem Beschwerdeführer bzw. der Beschwerdeführerin, dass sie mit dem/der betreffenden Mitarbeiter/in spricht und bietet eine Rückmeldung dem Beschwerdeführer bzw. der Beschwerdeführerin an.

Der/die entsprechende Mitarbeiter/in wird von der Leitung informiert und dessen Sichtweise kann in diesem Rahmen aufgeführt werden, um im Anschluss das weitere Vorgehen zu besprechen. Bei eventuellen dienstrechtlichen Konsequenzen, Beschwerden von besonderer Bedeutung und schriftlicher Dienstaufsichtsbeschwerden sind die MAV (Mitarbeitervertretung) und der Träger zu informieren und bei Bedarf im weiteren Verlauf zu beteiligen. Die Beschwerdeführerin bzw. der Beschwerdeführer erhält in einem angemessenen Zeitraum, bei entsprechendem Wunsch, von der Leitung Rückmeldung.

Die Leitung gibt ebenso eine abschließende Rückmeldung an den entsprechenden Mitarbeiter bzw. die entsprechende Mitarbeiterin. Nach einem angemessenen Zeitraum erfolgt eine Überprüfung auf

Veränderung.⁹ Die konkreten Beschwerdeverfahren für Kinder sowie für Eltern oder anderweitige Personen sind in den Konzeptionen der Kindertageseinrichtungen zu finden.

5.4 Partizipation

Partizipation ist für das grundlegende Bildungsverständnis sowie für eine Vielzahl von Bildungszielen umfassend bildungsrelevant. Die Lebenschancen der Kinder werden vermehrt durch Möglichkeiten der Teilhabe an Bildungs- und Ausbildungsprozessen bestimmt. Kriterien der Partizipation sind das Recht auf eigene Meinung, auf das Respektieren der eigenständigen Persönlichkeit und die Umsetzung demokratischer Strukturen. Kinder und Jugendliche erhalten in den Kindertageseinrichtungen Möglichkeiten ihr Lebensumfeld bzw. Lernumfeld mitzugestalten und übernehmen Verantwortung.

Die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen an allen Entscheidungen, die sie betreffen, ist in der UN-Kinderrechtskonvention Artikel 12 (1) zu finden. Dort heißt es: *„Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.“* Dieses Recht stärkt ihre Position und verringert das Machtgefälle gegenüber Erwachsenen. Die Kindertageseinrichtungen schaffen Strukturen, die den Zugang der Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlenen zu ihren Rechten sowie deren Mitsprache einräumt und sie so kritikfähig werden lässt. Die konkreten Partizipationsverfahren und -maßnahmen in den Kindertageseinrichtungen können in deren Konzeptionen eingesehen werden. Im Rahmen des Schutzkonzeptes ist es von zentraler Bedeutung, dass jedes Kind, jeder Jugendliche weiß, an welche Person er oder sie sich wenden kann, wenn sie einen Verdacht haben oder selbst Opfer eines Übergriffs wurden. Dies setzt Vertrauen der Kinder, Jugendlichen und Schutzbefohlenen in die Erwachsenen voraus und ein offenes, respektvolles Miteinander, das Kinder erleben bzw. erfahren müssen.

5.5 Personen in der Einrichtung

Neben den Kindern und Eltern kommen häufig auch externe Besucher, wie zum Beispiel Handwerker/innen oder Essenslieferanten ins Haus. Alle Personen, die sich befugt in unseren Einrichtungen aufhalten, tragen die Verantwortung für einen sicheren Aufenthalt. Sowohl angekündigte, wie auch unangekündigter Besuch melden sich durch Klingeln an.

Besucher betreten auf keinen Fall ohne Erstkontakt zu einer/s Mitarbeiter/in die Einrichtung.

Alle Besucherinnen und Besucher werden an der Eingangstür in Empfang genommen und zum Zielort begleitet.

Unbefugte dürfen sich nicht allein im Haus aufhalten!

Im Folgenden wird zwischen angemeldeten und unangemeldeten Besuchern/Besucherin unterschieden:

⁹ Vgl. Schutzkonzepte Praktisch 2021. Ein Handlungsleitfaden zur Erstellung von Schutzkonzepten in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen zur Prävention sexualisierter Gewalt. Evangelische Kirche im Rheinland. Grafikgestalten Schmerling & Lemmerling. Düsseldorf

5.5.1 angemeldete Besucher

Steht ein Termin zwischen einer Mitarbeiterin / einem Mitarbeiter und einem externen Besucher fest, so wird der Besucher persönlich von ihm/ihr an der Eingangstür in Empfang genommen.

Angekündigte Besucher betreten nicht allein die Einrichtungen.

Der Besucher wird mit Ankunftszeit sowie Vor- und Zuname in die Anwesenheitsliste eingetragen und bei Verlassen des Gebäudes wieder ausgetragen.

5.5.2 unangemeldete Besucher

Bei unangekündigtem Besuch klärt der Erstkontakt, sprich ein/e Mitarbeiter/in das Anliegen des Besuchers. Was ist das Anliegen? Mit welcher Person wird Kontakt gesucht? Ist ein Termin vereinbart worden? Etc.

Sollte das Anliegen des Besuchers nicht behandelt werden, wird er höflich darum gebeten, einen Termin zu vereinbaren.

Trifft ein/e Mitarbeiter/in auf eine unbekannte Person im Haus, spricht diese den/die Besucher/in an und erkundigt sich nach dem Anliegen. Der/die Mitarbeiter/in bringt den/die Besucher/in ins Leitungsbüro. Die Leitung/ Stellvertretung fragt nach, wie der/die Besucher/in in die Kita gelangen konnte. Die Angelegenheit wird in der nächsten Teamsitzung besprochen.

5.6 Notfallplan

Siehe Konzeptionen der einzelnen Kindertageseinrichtungen.

6 Interventionsschutzkonzept

Wesentliche Inhalte dieses Kapitels sind aus der Broschüre „Jugendliche und Kinder schützen“ der Evangelischen Jugend der Pfalz gegen sexualisierte Gewalt des Landesjugendpfarramts der Evangelischen Kirche der Pfalz, Kaiserslautern September 2019 entnommen und gegebenenfalls für das Kinderschutzkonzept der Protestantischen Gesamtkirchengemeinde Kaiserslautern erweitert.

Die Träger und Institutionen sind verantwortlich für die Entwicklung und Ausgestaltung von Präventionskonzepten gegen sexualisierte Gewalt. Es reicht nicht aus, gute Richtlinien, Vereinbarungen und Handreichungen zu erarbeiten, sondern all dies bedarf der Transparenz, der steten Reflexion sowie einer in gewissen Zeitabständen stattfindenden Qualitätskontrolle. Für die Präventionsarbeit müssen ehrenamtliche und hauptberufliche Mitarbeiter/innen in die Lage versetzt werden, sich in einem Verdachtsfall angemessen zu verhalten. Die einzelnen Hinweise zum Umgang mit dem Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder bei einem anderweitigen grenzüberschreitendem Verhalten Kindern oder Jugendlichen gegenüber durch ehrenamtliche oder hauptberufliche Mitarbeitenden sind allgemein gehalten und müssen von den Verantwortlichen vor Ort an die jeweiligen Erfordernisse des konkreten Falles angepasst werden.

- Handle nicht voreilig, bewahre Ruhe!
- Überlege, worauf sich deine Vermutung begründet.
- Beginne den Fall zu dokumentieren. Schreibe das Gehörte, das Gesehene und deine Vermutungen und Schritte auf – schreibe Tagebuch (Was, wann, wo, wer) und trenne sauber zwischen Gehörtem, Gesehenem und den eigenen Vermutungen.
- Hole dir Unterstützung bei einer unabhängigen Fachstelle und / oder bei der*dem Beauftragten der Organisation, besprecht die weitere Vorgehensweise

- Besprich mit dem*der Beauftragten, wer die Vorgesetzten informiert, Sorge dafür, dass es getan wird.
- Wenn sich der Verdacht erhärtet, muss der*die Täter*in unverzüglich in Absprache mit den Verantwortlichen aus der pädagogischen Maßnahme entfernt werden.
- Verliere das Opfer und die weiteren Kinder und Jugendliche der Maßnahme nicht aus den Augen.
- Begib dich an den Ort des Geschehens, biete Hilfe an und halte den Kontakt zur*zum Beauftragten.
- Gib zum Schutz aller Beteiligten keine Informationen an die Öffentlichkeit.
- Danach solltest du dich aus dem weiteren Verfahren zurückziehen und deine Verantwortung übergeben. Erkenne und akzeptiere deine Grenzen und Möglichkeiten.

Auch mit den Beteiligten, über Opfer und Täter*in hinaus, muss eine Aufarbeitung des Falles stattfinden (vgl. Evangelische Jugend Pfalz 2019).

Der folgende Interventionsplan dient als Handlungsleitfaden. Eine Vermutung von sexualisierter Gewalt oder jeglichem grenzüberschreitendem Verhalten, stellt aus vielfältigen Gründen eine besondere Herausforderung für alle Beteiligten dar. Interventionsleitfäden sollen von daher eine möglichst klare und gleichzeitig einfache Anleitung für den Umgang mit entsprechenden Krisensituationen sein. Folgender Handlungsleitfaden gibt Hinweise, welche Handlungen unbedingt vermieden werden sollten bzw. welche zu beachten sind.

WAS TUN BEI DER VERMUTUNG; EIN KIND; JUGENDLICHER ODER SCHUTZBEFOHLENER IST BETROFFEN VON SEXUALISierter GEWALT DURCH MITARBEITENDE?



Nichts auf eigene Faust unternehmen!

Keine direkte Konfrontation an die vermutlichen Täter*innen mit der Vermutung!

Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang!

Keine eigenen Befragungen durchführen!

Keine Informationen an die vermutlichen Täter*innen!

Zunächst keine Konfrontation der Eltern des/der Kindes/Jugendlichen mit dem Sachverhalt!

Ruhe bewahren! Keine überstürzten Aktionen!

Zuhören, Glauben schenken und ernst nehmen!
Verhalten des potenziell betroffenen jungen Menschen beobachten. Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen.

Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!

Sich selber Hilfe holen!



Mit der Vertrauensperson des Kirchenbezirkes Kontakt aufnehmen. Sie nimmt die Mitteilung auf und berät zum weiteren Vorgehen. Über alle Fälle ab einem vagen Verdacht informiert sie das Interventionsteam (Träger) und weist auf die Möglichkeit der vertraulichen Beratung durch die Ansprechstelle hin.



Das Interventionsteam kommt zeitnah zur Einschätzung der Sachlage und Dringlichkeit zusammen und zieht bei Minderjährigen eine insoweit erfahrene Fachkraft gemäß § 8a SGBVIII hinzu. Sie schätzen bei Minderjährigen das Gefährdungsrisiko ein und beraten zu den weiteren Handlungsschritten.



Bei einem begründeten Verdacht besteht die Meldepflicht bei der landeskirchlichen Meldestelle.



Weiterleitung an Jugendamt

= Begründete Verdachtsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes dem örtlichen Jugendamt melden.



Aufarbeitung und ggf. Rehabilitation

Quelle: Evangelische Kirche im Rheinland
2021

Verhaltensampel bzgl. dem Umgang von Mitarbeitenden in Kindertagesstätten gegenüber Kindern.

	Körperliches Verhalten	Sozialverhalten	Dienstplicht
Rote Lampe: Dieses Verhalten ist falsch und Fachkräfte können je nach Art und Schwere angezeigt und bestraft werden.	Schmerzen zufügen	Freiheitsberaubung	konstantes Fehlverhalten
	schütteln	Diskriminierung	bewusste Aufsichtspflichtverletzung
	schubsen	Systematisches Ignorieren	unterlassene Hilfeleistung
	schleifen/ am Arm ziehen	Zwingen	einseitige Förderung (Lieblingskinder)
	küssen	Intimsphäre missachten	Datenschutz missachten
	fest anpacken	Vertrauen brechen (z.B. Lügen)	
		Bloß stellen	
	Willkür		
Gelbe Lampe: Dieses Verhalten ist päd. kritisch und für die Entwicklung von Kindern nicht förderlich.	streicheln	sozialer Ausschluss (begleitet)	Kita-Regeln nicht einhalten
		Auslachen	
		lächerliche, ironische Sprüche	
		Über/- Unterforderung	
		Nicht ausreden lassen	
		Verabredung nicht einhalten	
	"Stopp" missachten		
Grüne Lampe: Dieses Verhalten ist päd. richtig, gefällt Kindern aber nicht immer.	Altersgerechter Körperkontakt	Einfühlsamkeit	Positive Grundhaltung
		Vorbildliche Sprache	Ressourcenorientierung
	In den Arm nehmen, wenn Kind das möchte	Fairness	Wertschätzung
		Grenzen aufzeigen	
	Unterstützung bei An- und Ausziehen geben	Konsequent sein	
		trösten	
professionelles Wickeln	loben		

Kinder haben ein Recht auf Schutz und Sicherheit!

Gerade Kindertagesstätten sind nach §45 SGB8 dazu verpflichtet das Wohl des Kindes innerhalb ihrer Einrichtung sicherzustellen. Damit dies gelingt, bedarf es einem Verhaltenskodex, dem alle in der Einrichtung Tätigen verpflichtet sind. Diese Verhaltensampel ist Teil des Interventionsplans und legt

- verbotene (rot)
- kritische (gelb)
- unbedenkliche (grün)

Verhaltensweisen aller Mitarbeitenden fest. Die aufgelisteten Verhaltensweisen sind erweiterbar und können niemals einen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Sie bieten eine grobe Orientierung und es bedarf stets der Prüfung im Einzelfall.

7 Trägerstrukturen und Einstellungsverfahren

Die Protestantische Gesamtkirchengemeinde Kaiserslautern verfügt in ihrer Trägerstruktur über Leitlinien und gesetzliche Vorgaben, die grundlegend im Rahmen des Schutzkonzeptes sind und den Umgang mit Kindern und Jugendlichen stringent vorgeben. Dazu zählen Einstellungs Voraussetzungen wie zum Beispiel die Erbringung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses (§ 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen), die Unterrichtung über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit, die Verschwiegenheitserklärung, die Verpflichtungserklärung zum Datenschutz, die Aushändigung des Merkblattes über das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz sowie einer Selbstverpflichtungserklärung, die als Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang und gegen jegliche Form einer Grenzüberschreitung dient. Die Erbringung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses wird auch für eine ehrenamtliche Tätigkeit in der Trägerschaft vorausgesetzt.

Der folgende Abschnitt dient der Transparenz sowie zur Möglichkeit der eigenen Recherche. Aufgrund der umfangreichen und ausführlichen Darstellung der Gesetzestexte oben finden sich Paragraphen als Aufzählung oder als kurze Erwähnung dieser.

Das SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe dient zur Förderung der Entwicklung junger Menschen sowie zur Unterstützung und Ergänzung der Erziehung und sieht ein breites Spektrum an Aufgaben, gleichwohl für den Schutz von Kindern und Jugendlichen durch verschiedene Maßnahmen vor (§§ 8a, 8b, 72a, 79a, 45, 46, 47, 48 und 74 SGB VIII). Ebenso sind in dem Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (§§ 5, 21, 22, 23, 24 KiTaG,) sowie in der Landesverordnung zur Ausführung von Bestimmungen des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaGAVO) eine gesetzliche Grundlage für den Träger zu finden.

Das Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege regelt in § 5 die Regularien für die Trägerschaft. Ebenso ist in § 21 die Personalausstattung für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen aufgeführt. Die §§ 22, 23 und 24 benennen die Aufgaben der Leitung und der zeitliche Umfang der Leitungstätigkeit in einer Tageseinrichtung sowie den Einsatz von weiterem Personal. Die Qualitätssicherung und –entwicklung basieren ebenfalls auf einer gesetzlichen Grundlage, der nachgekommen werden muss.

Es liegt in der Verantwortung des Trägers, beim Abschluss eines Arbeitsvertrages dem/der neuen Mitarbeiter*in oder beim Wechsel des Arbeitsbereiches eine Probezeit einzuräumen. In der Regel werden Neueinstellungen beim Träger mit einer Probezeit von sechs Monaten umgesetzt. Vor Beendigung der Probezeit soll dem Vorgesetzten eine Probezeitbeurteilung von der Mitarbeiter/in vorgelegt werden, um Arbeitsverhalten sowie –Einstellung mit dem Mitarbeitenden zu reflektieren. Diese Beurteilung und/oder das Gespräch entscheiden mit über die weitere Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses. Es liegt im Interesse des Trägers mit den Mitarbeitenden ein Reflexionsgespräch zu führen, die Gesamtkirchengemeinde sieht dies als ein weiterer wichtiger Bestandteil seiner Fürsorgepflicht an. Ein offener und vertrauensvoller Austausch mit Leitung und den Mitarbeitenden sowie die Transparenz von Abläufen schaffen eine Basis der Klarheit und Authentizität.

Ein Einstellungsverfahren von neuen Mitarbeitenden liegt vor, orientiert sich an den gesetzlichen Vorgaben und kann bei dem Träger eingesehen werden.

7.1 Fachkräfteverordnung (Stand 07/2021)

Das Land Rheinland-Pfalz, die kommunalen Spitzenverbände, die Kirche sowie die LIGA der freien Wohlfahrtspflege in Rheinland-Pfalz e.V. halten in der Fachkräftevereinbarung für Tageseinrichtungen für Kinder in Rheinland-Pfalz fest, welche Qualifikationen das Personal in den Kitas erfüllen muss. Diese Fachkräftevereinbarung öffnet die Kitas mäßig, kontrolliert und konzeptionell begründet für andere Professionen als den Beruf der Erzieher*in. Dies ermöglicht den Einsatz von multiprofessionellen Teams und schafft somit ein hohes fachliches Niveau. Weiterhin werden in den Kindertageseinrichtungen überwiegend pädagogische Fachkräfte tätig sein.

7.2 Fortbildungen gesetzlicher Rahmen

Der Träger kommt dem gesetzlichen Rahmen (§ 5 TVöD, § 24 KiTaG, § 79 und § 79a SGB VIII) zur Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe nach und stellt für die Mitarbeitenden in den Kindertageseinrichtungen personelle und finanzielle Ressourcen zur Verfügung, um die stete Qualifizierung der Mitarbeitenden zu fördern. Darunter fallen Fortbildungen und Weiterbildungen, Inhouse-Schulungen, Bildungsfreistellungen sowie turnusmäßige Lehrgänge in den verschiedensten Bereichen. Diese können konzeptionelle, pädagogische, persönliche Themen sowie Aspekte aus dem Sicherheitsbereich beinhalten. Die Einrichtungen sind verpflichtet eine Gefährdungsbeurteilung zu führen, die im zweijährigen Turnus oder bei Bedarf evaluiert bzw. reflektiert und den Begebenheiten angepasst wird. Dazu gehören der Brandschutz, die Hygieneschulung, die Belehrung des Infektionsschutzgesetzes, die Ernennung eines Sicherheitsbeauftragten sowie regelmäßige Erste-Hilfe-Schulungen.

8 Quellenangabe

- BEE Rheinland-Pfalz 2014: Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz. Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen, Rheinland-Pfalz. Cornelsen Schulverlag GmbH. Berlin
- Becker, Matthias et al. 2013: Praxis der Prävention sexueller Gewalt. Konzept und Beispiele für strukturelle und pädagogische Präventionsmethoden in der Jugendarbeit. Bayerischer Jugendring K.d.ö.r..München
- BGB, 2021: Bürgerliche Gesetzbuch. Bundesamt für Justiz. Bundesministerium der Justiz in Berlin. https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1666.html. Zugriff am 20.12.2021
- Destatis, 2021: Statistisches Bundesamt https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kindertagesbetreuung/_inhalt.html Zugriff am 19.10.2021
- Destatis, 2021: Statistisches Bundesamt. <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt-Soziales/FAQ/was-ist-eine-latente-Kindeswohlgefährdung.html>. Zugriff am 20.12.2021
- Deutsches Kinderhilfswerk e.V. 2021: Kinderrechte in Deutschland. Juraforum.de. Berlin. <https://www.kinderrechte.de/kinderrechte/aufbau-der-konvention/> Zugriff am 19.12.2021
- Evangelische Jugend Pfalz 2019: Jugendliche und Kinder schützen. Evangelische Jugend der Pfalz gegen sexualisierte Gewalt. Landesjugendpfarramt der Evangelischen Kirche der Pfalz. Magenta Mannheim
- Evangelische Kirche im Rheinland 2021: Schutzkonzepte Praktisch 2021. Ein Handlungsleitfaden zur Erstellung von Schutzkonzepten in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen zur Prävention sexualisierter Gewalt. Grafikgestalten Schmerling & Kemmerling. Düsseldorf
- Evangelische Landeskirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) Gesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt. Landessynode. 23. November 2019. <https://www.kirchenrecht-evpfalz.de/document/47280> (Zugriff: 14.01.2022)
- Gemeindepädagogischer Dienst Kaiserslautern: Familienkompass
- Grasmann, Silke 2019: Kinder-Rechte-Schutz. ajs Informationen. Analysen, Materialien, Arbeitshilfen zum Jugendschutz. II/2019. Präsidium der Aktion Jugendschutz. Henkel GmbH Druckerei. Stuttgart. S. 17
- Ifp, 2015: Staatsinstitut für Frühpädagogik. München. <https://www.familienhandbuch.de/babys-kinder/bildungsbereiche/sexualität/ist-daseigentlich-normal.php>. Zugriff am 20.12.2021

- Kappeler, Manfred Prof. Dr. 1999: Vortrag im Amt für Jugend der Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung in Hamburg am 02. März 1999. Technische Universität Berlin. Institut für Sozialpädagogik
- Maywald, Jörg 2016: Kinderrechte in der Kita. Kinder schützen, fördern, beteiligen. Verlag Herder GmbH. Freiburg im Breisgau
- SGB Sozialgesetzbuch 2021: Sozialgesetzbuch mit Sozialgerichtsgesetz. 50. Auflage 2021. Sonderausgabe Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Beck Texte im dtv. München
- StGB, 2021: Strafgesetzbuch. Bundesamt für Justiz. Bundesministerium der Justiz in Berlin. <https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/176.html>. Zugriff am 20.12.2021
- UN-Kinderrechtskonvention 2021: Deutsches Komitee für UNICEF e.V. Köln. <https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention>. Zugriff am 07.12.2021
- Von Langen, Tanja 2018: Recht in der Kita. Ein praxisbezogenes Lehr- und Arbeitsbuch. Verlag Herder GmbH. Freiburg im Breisgau

9 Anlagen

Anlage 1 – Gesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Anlage 2 – Liste der insofern erfahrenen Fachkräfte in Kaiserslautern

Anlage 3 – KiWo – Einschätzungsskala des Landes Baden-Württemberg

**Gesetz zum
Schutz vor sexualisierter Gewalt
Vom 23. November 2019**

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen:

Präambel

Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen die Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis der Kirche, insbesondere Kinder, Jugendliche und hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (im Folgenden: Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen) vor sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde zu bewahren. Dies beinhaltet auch den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung. Die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) und ihre Diakonie setzen sich gemeinsam mit der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), den anderen Gliedkirchen und der Diakonie Deutschland sowie den anderen gliedkirchlichen diakonischen Werken und ihren Einrichtungen für einen wirksamen Schutz vor sexualisierter Gewalt ein und wirken auf Aufklärung und Hilfe zur Unterstützung Betroffener hin. Gerade vor dem Hintergrund der sexualisierten Gewalt auch im Bereich der evangelischen Kirche in den zurückliegenden Jahren, verpflichtet der kirchliche Auftrag alle in der Kirche Mitwirkenden zu einer Haltung der Achtsamkeit, der Aufmerksamkeit, des Respekts und der Wertschätzung sowie der grenzachtenden Kommunikation durch Wahrung persönlicher Grenzen gegenüber jedem Mitmenschen.

§ 1

Zweck und Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt Anforderungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt, Maßnahmen zu deren Vermeidung und Hilfen in Fällen, in denen sexualisierte Gewalt erfolgte. Diese Anforderungen gelten in der Landeskirche, den Kirchengemeinden, den Gesamtkirchengemeinden, den Kirchenbezirken und den sonstigen kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie in den sonstigen rechtlich selbständigen und unselbständigen Einrichtungen der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche).

(2) Den Trägern der Diakonie gem. § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Diakoniegesetzes und den Trägern von Einrichtungen, die gem. § 2 des Diakoniegesetzes in einem Gastverhältnis zum Diakonischen Werk Pfalz stehen, sowie sonstigen Einrichtungen, die bei der Erfüllung des kirchlichen Auftrags in Wort und Tat im Einklang mit dem Selbstverständnis der Kirche zur Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) kontinuierlich verbunden sind, wird empfohlen, das Gesetz aufgrund von Beschlüssen ihrer zuständigen Gremien entsprechend anzuwenden.

§ 2

Begriffsbestimmung sexualisierter Gewalt

(1) Nach diesem Gesetz ist eine Verhaltensweise sexualisierte Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tätlichkeiten geschehen, Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn die Täterin oder der Täter für deren Abwendung einzustehen hat. Sexualisierte Gewalt ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches und § 201a Absatz 3 StGB oder §§ 232 bis 233a StGB in der jeweils geltenden Fassung gegeben.

(2) Sexuell bestimmtes Verhalten im Sinne des Absatzes 1 gegenüber Minderjährigen kann insbesondere unerwünscht sein, wenn eine körperliche, seelische, geistige, sprachliche oder strukturelle Unterlegenheit und damit eine gegenüber der Täterin oder dem Täter bestehende fehlende Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung gegeben ist. Gegenüber Kindern, das heißt bei Personen unter 14 Jahren, ist das sexuell bestimmte Verhalten stets als unerwünscht anzusehen.

(3) Sexuell bestimmtes Verhalten im Sinne des Absatzes 1 gegenüber Volljährigen kann insbesondere unerwünscht sein, wenn die Person aufgrund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist.

(4) Unangemessenen Verhaltensweisen, welche die Grenze zur sexualisierten Gewalt nicht überschreiten, ist insbesondere von haupt- und ehrenamtlichen Betreuungspersonen durch geeignete Normen, Regeln und Sensibilisierung, insbesondere im pädagogischen und pflegerischen Alltag entgegenzutreten.

§ 3

Mitarbeitende

Mitarbeitende im Sinne dieses Gesetzes sind in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder zu ihrer Ausbildung Beschäftigte sowie ehrenamtlich Tätige in Einrichtungen.

§ 4

Grundsätze

(1) Wer kirchliche Angebote wahrnimmt oder als mitarbeitende Person im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätig ist, ist vor allen Formen sexualisierter Gewalt zu schützen.

(2) Obhutsverhältnisse, wie sie insbesondere in der Kinder- und Jugendarbeit einschließlich der Bildungsarbeit für Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen bestehen, verpflichten zu einem verantwortungsvollen und vertrauensvollen Umgang mit Nähe und Distanz. Sexuelle Kontakte innerhalb eines Obhutsverhältnisses sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig (Abstinenzgebot).

(3) Alle Mitarbeitenden haben bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten (Abstandsgebot).

§ 5
Einstellungs- und
Tätigkeitsausschluss

(1) Für privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Beschäftigungsverhältnisse gelten folgende Grundsätze:

1. Für eine Einstellung im Geltungsbereich dieses Gesetzes kommt nicht in Betracht, wer rechtskräftig wegen einer Straftat nach § 171, den §§ 174 bis 174c, den §§ 176 bis 180a, § 181a, den §§ 182 bis 184g, § 184i, § 184j, § 201a Absatz 3, § 225, den §§ 232 bis 233a, § 234, § 235 oder § 236 des Strafgesetzbuchs in der jeweils geltenden Fassung verurteilt worden ist.

2. Kann trotz einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Straftat nach Nummer 1 das öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Beschäftigungsverhältnis nicht beendet werden, darf die betreffende Person keine Aufgaben in einer Einrichtung wahrnehmen, die insbesondere die Bereiche

- a) Schule, Bildungs- und Erziehungsarbeit,
- b) Kinder- und Jugendhilfe,
- c) Pflege durch Versorgung und Betreuung von Menschen aller Altersgruppen,
- d) Verkündigung und Liturgie, einschließlich Kirchenmusik,
- e) Seelsorge und
- f) Leitungsaufgaben

zum Gegenstand haben oder in denen in vergleichbarer Weise die Möglichkeit eines Kontaktes zu Minderjährigen und zu Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen besteht.

(2) Um den Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss gewährleisten zu können, müssen die betroffenen Personen, die in einem privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnis stehen, bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von 5 Jahren ein erweitertes Führungszeugnis nach §§ 30a, 30 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen.

(3) Für Personen, die ehrenamtlich tätig werden, gilt Absatz 1 entsprechend. Wenn das erweiterte Führungszeugnis nach Absatz 4 einen Eintrag wegen der in Absatz 1 Nummer 1 genannten Straftaten enthält oder innerhalb der Frist nach Absatz 4 nicht vorgelegt wird, darf der Auftrag zur ehrenamtlichen Tätigkeit nicht erteilt oder muss widerrufen werden. Das Amt gewählter oder berufener Ehrenamtliche erlischt.

(4) Für Personen, die ehrenamtlich tätig werden, muss spätestens innerhalb von 2 Monaten nach der Tätigkeitsaufnahme, für gewählte oder berufene Ehrenamtliche innerhalb der nach der Wahlordnung oder ihrer Durchführungsverordnung für diese dafür vorgesehenen Fristen und in regelmäßigen Abständen von 6 Jahren ein erweitertes Führungszeugnis nach §§ 30a, 30 des Bundeszentralregistergesetzes zur Einsichtnahme vorgelegt werden, wenn sie in den in Absatz 1 Nummer 2 genannten Bereichen tätig sein werden und die ehrenamtliche Tätigkeit nicht nur einmalig stundenweise oder spontan ausüben. § 72 a SBG VIII bleibt unberührt.

(5) Die Einsichtnahme nach Absatz 3 Satz 2 erfolgt durch den jeweiligen Auftraggeber der ehrenamtlichen Tätigkeit, sofern die Wahlordnung oder ihre Durchführungsverordnung nichts anderes regelt. Von den eingesehenen Daten dürfen nur der Umstand, dass Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erhoben werden, ob ein Eintrag wegen einer in Absatz 1 Nummer 1 genannten Straftat vorhanden ist. Diese Daten dürfen nur genutzt werden, soweit dies zum Ausschluss gemäß Absatz 3 erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Ein-

sichtnahme keine Tätigkeit wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

§ 6

Maßnahmen im Umgang mit sexualisierter Gewalt

- (1) Leitungen der Einrichtungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes sollen jeweils für ihren Bereich
 1. Risikoanalysen als Grundlage zur Erstellung institutioneller Schutzkonzepte zum Schutz vor sexualisierter Gewalt mit dem Ziel durchführen, um strukturelle Maßnahmen zur Prävention dauerhaft zu verankern (Präventionsmaßnahmen);
 2. in begründeten Verdachtsfällen bei sexualisierter Gewalt angemessen im Rahmen strukturierter Handlungs- und Notfallpläne intervenieren (Interventionsmaßnahmen);
 3. Betroffene, denen von Mitarbeitenden Unrecht durch sexualisierte Gewalt angetan wurde, in angemessener Weise unterstützen (individuelle Unterstützungsmaßnahmen);
 4. Ursachen, Geschichte und Folgen sexualisierter Gewalt aufarbeiten, wenn das Ausmaß des Unrechts durch Mitarbeitende dazu Anlass bietet (institutionelle Aufarbeitungsprozesse).
- (2) Einrichtungen sollen von ihren übergeordneten Trägerorganisationen durch Rahmenkonzepte gegen sexualisierte Gewalt unterstützt werden, die einen Überblick über Präventionsangebote und -instrumente und eine Weiterentwicklung bestehender Angebote ermöglichen.
- (3) Leitungen der Einrichtungen sollen sich bei der Implementierung und Weiterentwicklung institutioneller Schutzkonzepte in ihrem Verantwortungsbereich insbesondere an folgenden Standards orientieren:
 1. einrichtungsspezifische Verankerung der Verantwortung zur Prävention,
 2. regelmäßige Thematisierung der Fragen sexualisierter Gewalt in Leitungsgremien,
 3. einrichtungs- und arbeitsfeldspezifischer Verhaltenskodex oder Selbstverpflichtungserklärung von Mitarbeitenden, deren Inhalte regelmäßig zum Gesprächsgegenstand gemacht und weiterentwickelt werden,
 4. Vorlage erweiterter Führungszeugnisse nach § 5,
 5. Fortbildungsverpflichtungen aller Mitarbeitenden zum Nähe-Distanzverhalten, zur grenzachtenden Kommunikation und zur Prävention zum Schutz vor sexualisierter Gewalt,
 6. Partizipations- und Präventionsangebote sowie sexualpädagogische Konzepte für Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen unter Beteiligung und Einbeziehung der Erziehungsberechtigten, Betreuer oder von Vormündern,
 7. Verpflichtung der Mitarbeitenden zur Wahrnehmung der Meldepflicht in begründeten Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt,
 8. Einrichtung transparenter Beschwerdeverfahren und Benennung von Meldestellen im Fall eines begründeten Verdachts sexualisierter Gewalt,
 9. Bereitstellen von Notfall- oder Handlungsplänen, die ein gestuftes Vorgehen im Fall eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt vorsehen.
- (4) Mitarbeitende sind in geeigneter Weise auf ihre aus diesem Gesetz folgenden Rechte und Pflichten hinzuweisen. Verpflichtungen nach den Vorschriften des staatlichen Rechts zum Schutz Minderjähriger oder Volljähriger in einem Abhängigkeitsverhältnis bleiben unberührt.

§ 7

Melde- und Ansprechstelle, Stellung und Aufgaben

(1) Zur Umsetzung und Koordination der Aufgaben nach § 6 wird beim Landeskirchenrat eine Melde- und Ansprechstelle für Fälle sexualisierter Gewalt eingerichtet.

(2) Die Melde- und Ansprechstelle ist eine dem Schutz Minderjähriger und dem Schutz Volljähriger in einem Abhängigkeitsverhältnis sowie der Unterstützung Betroffener verpflichtete Stelle und nimmt eine betroffenenorientierte Haltung ein. Sie nimmt ihre Aufgaben selbständig und, in Fällen der Aufklärung von Vorfällen sexualisierter Gewalt, frei von Weisungen wahr. Sie ist mit den erforderlichen Ressourcen auszustatten.

(3) Die Melde- und Ansprechstelle hat unbeschadet der rechtlichen Verantwortung und der Zuständigkeiten der jeweiligen Leitung einer Einrichtung insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie berät bei Bedarf die jeweilige Leitung in Fragen der Prävention, Intervention, Unterstützung und Aufarbeitung und koordiniert entsprechende Maßnahmen.
2. Sie unterstützt Einrichtungen bei der Präventionsarbeit, insbesondere bei der Implementierung und Weiterentwicklung von Schutzkonzepten und geht Hinweisen auf täterschützende Strukturen nach.
3. Sie entwickelt Standards für die Präventionsarbeit, erarbeitet Informationsmaterial, entwickelt Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote zur Prävention und koordiniert hierzu die Bildungsarbeit.
4. Sie unterstützt die Einrichtungen bei Vorfällen sexualisierter Gewalt im Rahmen des jeweils geltenden Notfall- und Handlungsplanes.
5. Sie nimmt Meldungen von Fällen eines begründeten Verdachts auf sexualisierte Gewalt entgegen, wahrt die Vertraulichkeit der Identität hinweisgebender Personen und sorgt dafür, dass Meldungen bearbeitet und notwendige Maßnahmen der Intervention und Prävention veranlasst werden.
6. Sie nimmt Anträge Betroffener auf Leistungen zur Anerkennung erlittenen Unrechts entgegen und leitet diese an die Unabhängige Kommission zur Entscheidung weiter.
7. Sie sorgt dafür, dass die Einwilligung Betroffener vorliegt, wenn personenbezogene Daten weitergeleitet oder verarbeitet werden.
8. Sie koordiniert ihre Aufgaben auf gesamtkirchlicher Ebene, indem sie in der Konferenz für Prävention, Intervention und Hilfe in Fällen der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung auf der Ebene der EKD mitarbeitet.
9. Sie wirkt mit der Zentralen Anlaufstelle.help zusammen.

(4) Arbeits- und dienstrechtliche Zuständigkeiten und Verpflichtungen der jeweiligen Einrichtung bleiben von den Maßgaben der Absätze 1 bis 4 unberührt. Unberührt bleiben auch gesetzliche Melde- oder Beteiligungspflichten, die sich insbesondere aus Vorschriften des Kinder- und Jugendschutzes ergeben.

§ 8

Meldepflicht in Fällen sexualisierter Gewalt

(1) Liegt ein begründeter Verdacht vor, haben Mitarbeitende Vorfälle sexualisierter Gewalt oder Verstöße gegen das Abstinenzgebot, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, unverzüglich der Ansprech- und Meldestelle im Landeskirchenrat zu melden oder die Meldung zu veranlassen (Meldepflicht). Mitarbeitenden ist die Erfüllung ihrer Meldepflicht unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität zu ermöglichen. Sie haben das Recht, sich jederzeit zur Einschätzung eines Vorfalls von der Ansprech- und Meldestelle im Landeskirchenrat beraten zu lassen. Jede Leitung einer Einrichtung, insbesondere der Landeskirchenrat, ist verpflichtet, Hinweisen auf täterschützende Strukturen nachzugehen.

2) Arbeits- und dienstrechtliche Pflichten, insbesondere zum Schutz des Beichtgeheimnisses und der seelsorglichen Schweigepflicht, bleiben unberührt. Im Übrigen gilt § 7 Absatz 4 Satz 2.

§ 9

Unabhängige Kommission

(1) Um Betroffenen, die sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende erfahren haben, Unterstützung anzubieten, ist eine Unabhängige Kommission eingerichtet, die auf Wunsch Betroffener Gespräche führt und ihre Erfahrungen und Geschichte würdigt (externe Ansprechstelle). Außerdem entscheidet sie über Anträge gem. § 10.

(2) Die Unabhängige Kommission soll mit mindestens drei Personen besetzt sein, die unterschiedliche berufliche und persönliche Erfahrungen in die Kommissionsarbeit einbringen. Die Kommissionsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie sind in ihren Entscheidungen frei und nicht an Weisungen gebunden.

§ 10

Unterstützung für Betroffene

(1) Die Landeskirche bietet Personen, die zum Zeitpunkt eines Vorfalls sexualisierter Gewalt minderjährig waren, auf Antrag Unterstützung durch immaterielle Hilfen und materielle Leistungen in Anerkennung erlittenen Unrechts an, wenn dieses durch organisatorisch-institutionelles Versagen, Verletzung der Aufsichtspflichten oder sonstiger Pflichten zur Sorge durch Mitarbeitende (§§ 3, 1 Absatz 1) geschah und Schmerzensgeld- oder Schadensersatzansprüche zivilrechtlich nicht mehr durchsetzbar sind.

(2) Diese Unterstützung erfolgt freiwillig ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne, dass durch diese Regelung ein Rechtsanspruch begründet wird. Bereits erbrachte Unterstützungsleistungen, insbesondere nach kirchlichen Regelungen, können angerechnet werden.

(3) Die kirchliche Einrichtung, in der die sexualisierte Gewalt stattgefunden hat, soll sich an der Unterstützungsleistung beteiligen.

§ 11 **Ermächtigung**

Das Nähere insbesondere über

1. die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses gem. § 5,
 2. die Ausgestaltung der Melde- und Ansprechstelle gem. § 7 und
 3. die Arbeit der Unabhängigen Kommission gem. §§ 9, 10
- regelt der Landeskirchenrat durch Rechtsverordnung.

§ 12 **Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Für die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits ehrenamtlich tätigen Personen ist das erweiterte Führungszeugnis nach § 5 Absatz 3 und 4 bis spätestens 31. Dezember 2020 vorzulegen, sofern die Wahlordnung oder ihre Durchführungsbestimmungen nichts anderes regelt.